

S a t z u n g

über die Einrichtung und Tätigkeit eines Jugendbeirates

für den Landkreis Wittmund vom 05.12.2024

Analog des § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Der Landkreis Wittmund ist bestrebt Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Dies ist dem Landkreis Wittmund auch deswegen ein besonderes Anliegen, damit Kinder und Jugendliche die Chance haben, ihre demokratischen Interessen in politischen Entscheidungen des Landkreises einzubringen. Hierzu gründet sich im Landkreis Wittmund ein Jugendbeirat.

Ziel der Arbeit des Jugendbeirates ist es, die gemeindlichen Jugendparlamente zu stärken und überregionale Kooperationsmöglichkeiten zu schaffen. Zur politischen Partizipation nimmt der Jugendbeirat mit beratender Funktion an Fachausschüssen des Landkreises teil und erhält so die Möglichkeit, die Interessen von Kindern und Jugendlichen aus dem Kreisgebiet bei politischen Entscheidungen einzubringen.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich und Stellung

- (1) Es wird als selbstständige, überparteiliche und konfessionell unabhängige Vertretung der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Wittmund ein Jugendbeirat gebildet.
- (2) Der Jugendbeirat hat seinen Sitz beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund.
- (3) Der Jugendbeirat arbeitet für das Gebiet des Landkreises Wittmund und trägt die Bezeichnung: „Jugendbeirat des Landkreises Wittmund“.
- (4) Die Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder wird nicht berührt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche im Landkreis und setzt sich für die Belange junger Menschen ein.
- (2) Der Jugendbeirat nimmt an der Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis teil. Hierbei wird er durch die Verwaltung unterstützt und begleitet.
- (3) Er schafft überregionale Kooperationsmöglichkeiten und stärkt so die Vernetzung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Landkreises.
- (4) Der Jugendbeirat wirkt in politischen Prozessen mit und ist berechtigt Anträge an den Kreistag zu richten.

§ 3

Mitwirkung in den Ausschüssen

- (1) Der Beirat beteiligt sich in beratender Funktion in den Sitzungen der Fachausschüsse des Kreistages durch die Teilnahme eines beratenden Mitglieds. Hierzu schlägt der Beirat aus seiner Mitte dem Kreistag die von ihm zu berufenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vor.
- (2) Die Berufung der beratenden Mitglieder erfolgt gemäß § 71 Abs. 5 und 7 NKomVG durch den Kreistag und erlischt spätestens zum Ende der jeweiligen Wahlperiode. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft als beratendes Mitglied im Kreistag oder einem Fachausschuss mit dem Ausscheiden aus dem Jugendbeirat.
- (3) Näheres hierzu regeln die Hauptsatzung des Landkreises Wittmund und die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Wittmund.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung

- (1) Aus jeder der sechs kreisangehörigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbände des Landkreises Wittmund soll es zwei Vertreter im Jugendbeirat geben.
- (2) In Gemeinden mit einer Jugendvertretung (Jugendparlament/Jugendbeirat) werden die Mitglieder des Jugendbeirates aus der jeweiligen Jugendvertretung vorgeschlagen und anschließend durch den Kreistag berufen.

- (3) In Gemeinden ohne Jugendvertretung (Jugendparlament/Jugendbeirat) werden die Mitglieder von der Vertretung als Hauptorgan nach den § 45 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vorgeschlagen und anschließend durch den Kreistag berufen.
- (4) Das Alter der Mitglieder des Jugendbeirates soll sich auf 14 bis 21 Jahre belaufen.
- (5) Es ist wünschenswert, dass alle Geschlechter in möglichst gleichem Maße vertreten sind.

§ 5

Amtszeit der Mitglieder

- (1) Eine Amtszeit wird nicht festgelegt.
- (2) Die Mitglieder scheidern durch Abberufung oder mit Erreichen der Altersgrenze aus dem Jugendbeirat aus. Eine Abberufung soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Entsendung in den Jugendbeirat nicht mehr vorliegen.
- (3) Für die Nachbesetzung freier Sitze finden die Vorschriften des § 4 Anwendung.

§ 6

Organe und Sitzungen des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte durch einfache Mehrheitswahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungsleitung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, diese oder dieser beruft die Sitzungen ebenfalls ein.
- (3) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nichtöffentlich statt. Der Jugendbeirat kann zu Fachfragen Sachverständige einladen.
- (4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7

Finanzielle Unterstützung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für die Sitzungen des Beirates und die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse des Kreistages eine Fahrtkostenerstattung. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse erhalten die Mitglieder darüber hinaus ein Sitzungsgeld.

Näheres regelt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrtkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder.

- (2) Dem Jugendbeirat des Landkreises steht ein Budget für Geschäftsaufwendungen zur Verfügung. Die Höhe des Budgets wird im Rahmen der Haushaltsplanung beraten und im Haushaltsplan festgelegt.

§ 8

Sitzungen

- (1) Der Landkreis stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen zur Verfügung. Sitzungen in hybrider Form oder solche, die online stattfinden, sollen möglich sein.
- (2) Die Sitzungen werden durch die Kreisjugendpflege begleitet und/oder unterstützt.
- (3) Der Jugendbeirat soll mindestens zweimal pro Jahr tagen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dass eine Sitzung auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder einberufen wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wittmund, den 05.12.2024

Heymann

(Landrat)